

Stadt Meersburg
- Ordnungsamt –
Postfach 1140
88701 Meersburg
Tel.07532/440-120, Fax 440-5120

Az.: 650.333.6

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zur Plakatierung im Stadtgebiet Meersburg

(bitte in Druckschrift ausfüllen)

Name, Vorname, Adresse des Antragstellers, Telefon:

Grund der Plakatierung (Veranstaltung, Messe usw.): _____

Ort der Veranstaltung, Messe usw. : _____

Gemäß § 6 der Sondernutzungssatzung wird folgende Sondernutzungserlaubnis beantragt:

Aufstellen von Plakaten

Plakatgröße: A4 A3 A2 A1 A0

Anzahl der Plakate: _____ _____ _____ _____ _____

Plakatfläche gesamt: _____ m²

Dauer der Sondernutzung: von/am _____ bis _____
(Zeitraum von/bis/am)

Maßgaben für DIN A Formate:

- DIN A 4 = 210 x 297 mm = 0,060 m²
- DIN A 3 = 297 x 420 mm = 0,125 m²
- DIN A 2 = 420 x 594 mm (i.d.R. 40x60 cm) = 0,250 m²
- DIN A 1 = 594 x 840 mm = 0,500 m²
- DIN A 0 = 840 x 1188 mm = 1,000 m²

Die Gebührenberechnung für Plakate erfolgt nach m² Ansichtsfläche

Das Merkblatt zum Datenschutz habe ich gelesen und verstanden!

_____, den _____

Unterschrift

Bedingungen und Auflagen siehe Folgeseite

Bedingungen und Auflagen für Plakatierungen im öffentlichen Straßenraum

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßen- noch den Fußgängerverkehr behindern. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren. Bei Plakaten, die im Luftraum über öffentlichen Gehwegen angebracht sind, müssen mindestens 2,50 m Durchgangshöhe eingehalten werden. An Straßen müssen mindestens 4,00 m Durchfahrtshöhe eingehalten werden.
2. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
3. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
4. Die Werbeträger werden i. d. R. um Laternenmasten, um Bäume, auf Klapptafeln oder sonstigen für diesen Zweck geeignete Vorrichtungen befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen. Nägel und Tackerklammern zur Befestigung an Bäumen sind verboten!
5. Befestigungen von Werbeträgern an Verkehrsschildern jeglicher Art sind nicht gestattet.
6. Plakatwerbung mittels Ausleger an Laternenmasten oder ähnl. ist nur bei politischen Wahlen oder städt. Veranstaltungen gestattet.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein oder durch Witterungseinflüsse werden, so sind sie zu ersetzen oder instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Telefon - (Faxnummer) der für die Veranstaltung bzw. Plakatwerbung verantwortlichen Unternehmen oder Institution versehen sein. Des Weiteren sind die Plakate mit den in der Genehmigung als Anlage mitgelieferten blauen Genehmigungsaufkleber zu versehen. Werden Plakate ohne diesen Aufkleber angetroffen, werden sie kostenpflichtig entfernt. Dies gilt nicht bei Wahlplakaten und genehmigter Dauerplakatierung.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen. Die Stadt Meersburg behält sich vor, bei Bedarf Werbeanlagen kostenpflichtig zu entfernen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens 3 Tage nach Veranstaltungsende bzw. nach Ablauf der Genehmigungsfrist abgebaut sein.
12. Im Bereich der Altstadt ist die Plakatierung nicht gestattet. Der Bereich der Altstadt wird wie folgt definiert: Gesamter Bereich der bebauten und unbebauten Grundstücke südlich der B 33/L201
13. Die Stadt Meersburg behält sich weitergehende Bedingungen und Auflagen zur jeweiligen Sondernutzungs Erlaubnis vor.